

An die Mitglieder der
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates WAK-S

17. Juni 2015

Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III): Position economiesuisse

Sehr geehrte Frau Ständerätin
Sehr geehrter Herr Ständerat

Am 25. Juni beginnen Sie mit der Beratung des Bundesgesetzes über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III, USR III). Für die Einladung zur Anhörung bedanken wir uns bestens. Wir erlauben uns, Ihnen unsere Grundsatzposition zur Vorlage an dieser Stelle auch schriftlich darzulegen.

Die Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung ist für die Schweiz und ihre Wirtschaft ein Thema von vitaler Bedeutung. Die Schweiz profitiert stark davon, dass viele internationale Unternehmen, einheimische und ausländische, von der Schweiz aus tätig sind. Die Schweiz ist für international tätige Unternehmen heute steuerlich attraktiv. Die kantonalen Steuerstatus, die im Steuerharmonisierungsgesetz für die Kantone verbindlich geregelt sind, und Speziallösungen beim Bund sorgen dafür, dass die Schweiz bei den international besonders umworbenen mobilen Aktivitäten wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen anbieten kann. Die Zahl der Unternehmen, die heute für einen besonderen Steuerstatus qualifizieren, beträgt gemäss Botschaft 24'000. Diese Unternehmen sind als Arbeitgeber und als Steuerzahler relevant. Die direkte Beschäftigungszahl wird vom Bundesrat auf 135'000 bis 175'000 beziffert. Studien aus dem Kanton Genf weisen darauf hin, dass die indirekte Beschäftigungswirkung über Dienstleistungs- und Zulieferbeziehungen noch weit bedeutender ist. Unternehmen mit besonderem Steuerstatus tragen fast 50 Prozent des Gewinnsteueraufkommens beim Bund (48,9 Prozent oder 3,2 Milliarden Franken nach Abzug Kantonsanteil) und über 21 Prozent bei den Kantonen (2.1 Milliarden Franken). Weitere Steuerbeiträge verschiedenster Art (z.B. Kapitalsteuern) und die Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge der häufig höheren Einkommen der

Angestellten dieser Unternehmen kommen dazu. Ebenfalls sehr gewichtig ist mit 47,6 Prozent der geschätzte Anteil der Statusgesellschaften an den gesamten Forschungs- und Entwicklungsausgaben der Schweiz. Die volkswirtschaftliche und finanzpolitische Bedeutung der Statusgesellschaften für die Schweiz ist signifikant.

Die Schweizer Unternehmensbesteuerung im Bereich der international tätigen Gesellschaften steht bekanntlich unter Druck. Die heutigen Regelungen werden international nicht mehr akzeptiert. Die Folge davon ist ein Verlust der Rechts- und Planungssicherheit. Die Unsicherheiten schaden dem Standort und müssen möglichst rasch beseitigt werden. Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf in der Botschaft umfassend aufgezeigt. Ohne Reform werden sich die tatsächlichen Rahmenbedingungen drastisch verschlechtern. **Der Schlussfolgerung des Bundesrats, dass vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen eine Reform der Schweizer Unternehmensbesteuerung deshalb unabdingbar ist, schliesst sich economiesuisse vorbehaltlos an.** Auf dem Spiel stehen die Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Schweiz und damit zehntausende Arbeitsplätze und Milliarden an Steuereinnahmen.

Im Rahmen einer Projektorganisation haben Bund und Kantone ein Massnahmenpaket erarbeitet, mit dem die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz erhalten und gestärkt und die Rechts- und Planungssicherheit wiederhergestellt werden sollen. Die Wirtschaft hat diese Bemühungen ausdrücklich begrüsst und, wo möglich, unterstützt. Die Unternehmenssteuerreform III, wie Sie Ihnen vorliegt, ist in den wesentlichen Punkten das Ergebnis dieser Arbeiten. **Es handelt sich aus Sicht von economiesuisse um eine gründlich geplante, vor dem Hintergrund der bestehenden Unsicherheiten, vor allem im internationalen Umfeld, sorgfältig vorbereitete Reform.**

economiesuisse unterstützt das vom Bundesrat am 5. Juni verabschiedete Massnahmenpaket grossmehrheitlich. Das Ziel der Massnahmen ist nicht die Schaffung neuer Privilegien, sondern die Vermeidung einer massiven steuerlichen Verschlechterung mit drohenden gravierenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Folgen für die Schweiz. Die neue Lösung sollte möglichst nah an den heutigen Zustand kommen, der durch eine ebenso attraktive wie finanziell ergiebige Unternehmensbesteuerung bezeichnet ist. Gleichzeitig muss die Lösung den internationalen Standards entsprechen, die gerade gegenwärtig stark in Entwicklung sind. Im Rahmen dieses Zieldreiecks – Erhalt der Standortattraktivität und der finanziellen Ergiebigkeit der Unternehmensbesteuerung bei gleichzeitiger internationaler Akzeptanz – schneidet der Vorschlag des Bundesrats nach dem heute möglichen Stand der Beurteilung als bestmögliche, ebenso sachgerechte wie zielgerichtete Lösung ab. Die Fokussierung der Reform auf Massnahmen, die für den Standort unabdingbar sind, wird von economiesuisse ausdrücklich begrüsst. Ein Vorbehalt besteht hinsichtlich der Massnahme der zinsbereinigten Gewinnsteuer, die vom Bundesrat in der Vernehmlassung noch als „Teil eines kohärenten Gesamtkonzeptes für einen attraktiven Unternehmensstandort“ und als „für den Erhalt und die Neuansiedlung von anderen mobilen Konzernaktivitäten“ wichtige Massnahme bezeichnet wurde, in die Botschaft aber anschliessend keine Aufnahme fand.

Die von Bund und Kantonen definierte Stossrichtung, die in einer Kombination von neuen, international akzeptierten Regeln für mobile Erträge und kantonalen Gewinnsteuersenkungen besteht, unterstützt economiesuisse. Unter den heutigen Bedingungen, die auch im gesamten OECD-Raum noch stark von steuerlichen Spezialregeln für mobile Erträge geprägt sind, wäre ein Verzicht der Schweiz auf eine führende Wettbewerbsposition in diesem Bereich nicht sinnvoll und mit Blick auf den kurz- und mittelfristigen Attraktivitätserhalt des Standorts riskant. Sind mobile Unternehmensaktivitäten einmal ausgelagert, kehren sie in der Regeln nicht mehr zurück. Längerfristig sind wahrscheinlich insbesondere massvolle Gewinnsteuersätze die zielführende Strategie zur Sicherung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Im Sinne einer sowohl kurz- wie auch

längerfristig zielführenden Strategie, gleichzeitig aber auch mit Blick auf die verschiedenen kantonalen Ausgangslagen, unterstützt economiesuisse ein Massnahmenpaket, das beide Stossrichtungen vereint (gezielte Ersatzmassnahmen und Anpassungen der Gewinnsteuersätze).

Eine Tiefsteuerstrategie mit Steuersätzen gegen Null, wie sie international teilweise noch praktiziert wird, ist nicht das Ziel der Wirtschaft. Die Wirtschaft ist bereit, angemessen zur Finanzierung des Staates beizutragen. Das in den vergangenen Jahren stark gestiegene Gewinnsteueraufkommen bei Bund und Kantonen zeigt, dass sich eine attraktive Steuerpolitik auf finanziell auszahlt. Damit international tätige Unternehmen weiterhin in der Schweiz mindestens im heutigen Umfang tätig sein können, braucht es Rahmenbedingungen, die es diesen Unternehmen erlauben, im internationalen Wettbewerb erfolgreich zu bestehen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören an vorderster Stelle ein rechtssicheres, verlässliches Steuersystem sowie eine wettbewerbsfähigen Steuerbelastung.

Die jüngste, nochmalige Frankenaufwertung hat den Handlungsdruck gerade im Bereich der international tätigen Gesellschaften noch einmal erhöht. Die Schweiz ist ein Hochkostenstandort, der diesen Umstand an anderer Stelle kompensieren muss; im Bereich der international sehr mobilen Unternehmensaktivitäten stehen vor allem die steuerlichen Rahmenbedingungen im Vordergrund. Eine rasche Klärung der steuerlichen Perspektiven ist deshalb wichtig – aufgrund der verschärften Kostensituation ist sie noch wichtiger geworden.

Unternehmenssteuerreformgesetz III: Grundsatzposition economiesuisse

economiesuisse unterstützt folgende Massnahmen

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus
- Einführung einer Patentbox
- Erhöhte Abzüge für F&E-Aufwendungen
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer
- Aufdeckung stiller Reserven
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Vertikale und horizontale Ausgleichsmassnahmen

Eine technische Beurteilung der Massnahmen bleibt vorbehalten.

economiesuisse lehnt folgende steuerpolitische Massnahme ab:

- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren (Begrenzung der Entlastung auf 30 Prozent)

Ferner unterstützt economiesuisse folgende Ergänzung:

- Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf Sicherheitseigenkapital beim Bund und freiwillig bei den Kantonen

1 Unterstützte Massnahmen

economiesuisse akzeptiert die **Abschaffung der umstrittenen steuerlichen Sonderregeln** und deren Ersatz durch andere, international aktuell nicht bestrittene Massnahmen bzw. eine Anpassung der Steuerpolitik in den Kantonen.

Die **Patentbox** ist eine zentrale Ersatzmassnahme, die es erlaubt, die steuerliche Attraktivität der Schweiz für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation aufrechtzuhalten bzw. zu stärken. Die Patentbox muss den internationalen Vorgaben entsprechen, die derzeit bei der OECD noch erarbeitet werden. Die vorgeschlagene definitive Ausgestaltung der Massnahme im Rahmen einer Bundesratsverordnung ist deshalb richtig.

Bereits im Steuerharmonisierungsgesetz sollte die rechtliche Grundlage jedoch so gelegt werden, dass der vorhandene Gestaltungsspielraum im Rahmen der internationalen Vorgaben möglichst ausgeschöpft werden kann. Um im Standortwettbewerb bestehen zu können, sollte die Schweizer Patentbox die international jeweils bestmögliche Lösung darstellen. Dies gilt insbesondere für den Umfang der qualifizierenden Immaterialgüter, der so breit wie möglich ausgestaltet werden soll. Dieser Zielsetzung der grösstmöglichen Standortattraktivität ist im Gesetz wie auf Verordnungsstufe Rechnung zu tragen.

Weil die international akzeptierte Praxis eine absehbar nur stark eingeschränkte Patentbox zulässt, unterstützt economiesuisse, dass auf Stufe der Kantone künftig auch **steuerliche Massnahmen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsausgaben (Inputförderung)** möglich sind. Die vom Bundesrat angestrebte offene Formulierung im Steuerharmonisierungsgesetz wird von economiesuisse begrüsst und sollte konsequent, also auch mit Bezug auf den Förderungsmechanismus, umgesetzt werden.

Um höhere Belastungen durch die kantonale Kapitalsteuer bei einem Wegfall der kantonalen Steuerstatus zu vermeiden, sind **Anpassungen bei der Kapitalsteuer** nötig. Mehrbelastungen würden sonst die Wirkung der geplanten Ersatzmassnahmen unterlaufen. Entsprechend unterstützt economiesuisse den Vorschlag des Bundesrats, Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen und Immaterialgüterrechten steht, ermässigt in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit hat sich economiesuisse für eine verbindliche Regelung der geplanten Ermässigung im Steuerharmonisierungsgesetz ausgesprochen. Die Ermässigung sollte zudem, wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen, auch für Darlehen an Konzerngesellschaften gelten.

Die **Aufdeckung stiller Reserven** ist eine steuersystematisch konsequente Massnahme. Sie wird von economiesuisse sowohl generell, für alle künftigen Systemwechselfälle (Beginn/Ende Steuerpflicht), als auch spezifisch mit Bezug auf die Regelung des Übergangs aus den Steuerstatus in die ordentliche Besteuerung unterstützt. Die Übergangsbestimmung richtet sich konsequenterweise nach dem Grundsatz, dass stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts von Statusgesellschaften nach Inkrafttreten der USR III gesondert besteuert werden, soweit sie auch bisher steuerlich gesondert behandelt wurden. Der Übergang in die Normalbesteuerung sollte für die betroffenen Unternehmen auf diese Weise systematisch korrekt und tragbar vollzogen werden. Den Kantonen wird ein hinreichender Gestaltungsspielraum zugestanden, was aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausgangslagen und steuerpolitischen Prioritäten angezeigt ist.

Die **Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital** ist eine schädliche Substanzsteuer, die grosse und mittelgrosse Unternehmen bei der Aufnahme von neuem Eigenkapital belastet. Die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital ist ein langjähriges Anliegen der Wirtschaft.

Ersatzmassnahmen werden nicht alle heute privilegiert besteuerten Aktivitäten abdecken können. Selbst mit gezielten Ersatzmassnahmen wird die Steuerbelastung in vielen Fällen steigen. Schärfere internationale Standards können die Ersatzmassnahmen in ihrer Wirksamkeit weiter reduzieren. Es ist deshalb absehbar, dass viele, wenn nicht die allermeisten Unternehmen mit einem speziellen Steuerstatus als Folge der Abschaffung der Status von substantiellen Steuererhöhungen betroffen sein werden. **Kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen** sind in dieser Situation ein wichtiges Element, um einer drohenden Verschlechterung des Steuerstandorts Schweiz entgegenzuwirken. Um die Attraktivität des Steuer- und Unternehmensstandorts Schweiz längerfristig sicherzustellen, sind wettbewerbsfähige Gewinnsteuersätze die zielführende Strategie.

Mehr als der Bund sind die Kantone von den geplanten steuerlichen Änderungen betroffen. Die Betroffenheit ist zum einen direkt, weil Kantone ihre Steuersysteme und Steuerpolitiken aufgrund der Abschaffung der Steuerstatus anpassen müssen. Über den Neuen Finanzausgleich, und konkret den Wegfall der Beta-Faktoren im Ressourcenausgleich, ist die Betroffenheit auch indirekt. Der Bundesrat schlägt deshalb **vertikale und horizontale Ausgleichsmassnahmen** vor. Sie sollen die Kantone bei der Anpassung ihrer Steuerpolitik unterstützen und die Verwerfungen im Ressourcenausgleich möglichst gering halten. economiesuisse unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen vertikalen und horizontalen Ausgleichsmassnahmen.

Der vorgesehene substantielle Bundesbeitrag ist berechtigt, weil der Bund durch die Besteuerung mobiler Unternehmensaktivitäten in der Schweiz stark von einem steuerlich attraktiven Standort profitiert. Die vorgeschlagene Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer berücksichtigt sowohl das Ziel der Bedarfsorientierung als auch den Grundsatz der Neutralität in Bezug auf den föderalen Steuerwettbewerb. Der vorgeschlagene Verteilmechanismus erscheint ausgewogen und ist sachlich nachvollziehbar. Was die Höhe des Bundesbeitrags anbelangt, kann sich economiesuisse dem Vorschlag des Bundesrats anschliessen, der einen vertikalen Ausgleich von 1 Milliarde Franken ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der URS III im Jahr 2019 vorsieht. Sollte eine zusätzliche Unterstützung durch den Bund in Betracht gezogen werden, wäre ein Verteilmechanismus zu wählen, der noch stärker auf die von der Reform steuerlich besonders betroffenen Kantone fokussiert. Eine gezielte und sachgerechte Lösung wäre die **Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs**.

Internationale Gesellschaften haben in der Vergangenheit massgeblich zum starken Wachstum der Gewinnsteuereinnahmen beigetragen. Damit internationale Gesellschaften ihren Beitrag an die öffentlichen Haushalte der Schweiz auch in Zukunft leisten können, braucht es einen starken, kompetitiven Steuerstandort. Die **Finanzierung der Reform aus dem Bundeshaushalt** und der Aufbau der dafür benötigten Mittel bis zum geplanten Inkrafttreten der Reform sind deshalb gerechtfertigte Massnahmen.

Wie die Erfahrungen beim Bund zeigen, können staatspolitisch prioritäre Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln finanziert werden. Jüngste Beispiele dafür sind die Aufstockung der internationalen Zusammenarbeit und der Ausbau der Bildung und Forschung. In einem Referenzszenario ohne Reform wären die Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte der Schweiz gravierend, wie der Bundesrat mehrfach ausgeführt hat und durch unabhängige Gutachten bspw. der KOF¹ bestätigt wird. Eine erfolgreiche USR III stellt in jedem Fall die volkswirtschaftlich verträglichere und finanzpolitisch leichter zu tragende Lösung dar. Bei einem Scheitern der Reform wären nicht nur substantielle Teile der Bundeseinnahmen in Frage gestellt. Es würden in der Folge auch die finanziellen Mittel für andere wichtige Reformen und Projekte fehlen. Die durch die USR III gefestigte, wenn nicht gestärkte Standortattraktivität wird dynamische Effekte zeitigen, von denen auch und insbesondere die öffentlichen Haushalte der Schweiz profitieren werden.

2 Nicht unterstützte Massnahme

Der Bundesrat schlägt eine Anpassung der **Teilbesteuerung der Dividenden** vor. Das Teilbesteuerungsverfahren soll bei Bund und Kantonen vereinheitlicht und für die Kantone obligatorisch eingeführt werden. Die Entlastung soll nur noch über die Bemessungsgrundlage möglich sein und auf 30 Prozent begrenzt werden. Als Grund führt der Bundesrat an, dass die Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist und als Folge der USR III weiter sinken wird.

¹ KOF (2014) Unternehmenssteuerreform III: Wirtschaftliche Effekte der Lizenzboxlösung. KOF Analysen 2014, Nr. 3, Herbst. ETH Zürich. ([LINK](#))

economiesuisse lehnt eine höhere Besteuerung der Dividenden in Kantonen, in denen die Gewinnsteuer gesenkt wird, nicht grundsätzlich ab, spricht sich jedoch gegen eine Normierung der Teilbesteuerung im Sinn einer Mindestbesteuerung bzw. einer maximalen Entlastung aus. Der Umfang der Entlastung soll den Kantonen weiterhin freigestellt bleiben. Mit dem Neuen Finanzausgleich besteht bereits heute ein funktionierender Mechanismus gegen übermässige kantonale Entlastungen. Nachdem der Gewinnsteuersatz beim Bund unverändert bleibt, ist der Grund für eine Anpassung der Teilbesteuerung auf Stufe Bund nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Methode (Entlastung über die Bemessungsgrundlage) kann von economiesuisse unterstützt werden.

3 Zu ergänzende Massnahme

In der Vernehmlassung wurde die **Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer auf hohem Eigenkapital** diskutiert. economiesuisse hat die Zinsbereinigung als wichtige Massnahme für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Steuerstandorts Schweiz begrüsst. Der Bundesrat hat sich für die Botschaft gegen die zinsbereinigte Gewinnsteuer entschieden. economiesuisse bedauert diesen Entscheid. Die Massnahme sollte in der parlamentarischen Beratung wieder aufgenommen werden. Nachfolgend die Gründe.

Die internationale Steuerlandschaft verändert sich derzeit stark. Die OECD verlangt, dass Unternehmen in Zukunft nur dort besteuert werden, wo genügend ökonomische Substanz lokalisiert ist. Als Reaktion werden Unternehmen mobile Aktivitäten an einem Standort zusammenlegen, um die Substanzanforderungen zu erfüllen. Ein in diesem neuen Umfeld erfolgreicher Standort muss den Unternehmen die Möglichkeit bieten, verschiedene Funktionen anzusiedeln. Die Finanzierung gehört zu den mobilsten, sehr ortsunabhängigen Funktionen eines Konzerns. Gleichzeitig hat sie eine Ankerfunktion. Wo die Finanzierung der Konzerntätigkeiten stattfindet, werden tendenziell auch weitere mobile Konzernfunktionen angesiedelt, da mit der Finanzierung allein nur geringe wirtschaftliche Substanz verbunden ist. Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer bietet sich für die Schweiz die Möglichkeit, den Standort nach dem Wegfall der Swiss Finance Branch für Finanzierungsaktivitäten attraktiv zu halten und darüber hinaus die Attraktivität für weitere Funktionen zu steigern. Ohne die Massnahme fehlt ein zentraler Baustein für eine umfassende Lösung. Nicht umsonst hat der Bundesrat in der Vernehmlassung die zinsbereinigte Gewinnsteuer als „Teil eines kohärenten Gesamtkonzeptes für einen attraktiven Unternehmensstandort“ und als „für den Erhalt und die Neuansiedlung von anderen mobilen Konzernaktivitäten“ von grosser Bedeutung bezeichnet.

Ein weiterer Grund für die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist der wegfallende Holdingstatus. Hiervon sind vor allem auch mittelgrosse, häufig binnenorientierte Unternehmen betroffen, die in einer Holdingstruktur organisiert sind. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer kann für diese Situationen einen partiellen Ersatz bieten und die unumgänglichen Steuererhöhungen für die betroffenen Unternehmen in Grenzen halten.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist eine steuersystematisch sinnvolle Massnahme. Sie verbessert die steuerlichen Bedingungen für alle Firmen, die stark eigenkapitalisiert sind. Durch die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen ist die Fremdfinanzierung heute steuerlich begünstigt. Ein im Rahmen der Zinsbereinigung eingeführter Abzug für hohes Eigenkapital würde bei den Finanzierungswegen für gleiche lange Spiesse sorgen und den Anreiz verstärken, das Eigenkapital zu erhöhen und damit ein Sicherheitspolster zu bilden. Kleine wie grosse Unternehmen würden krisenresistenter.

Ohne zinsbereinigte Gewinnsteuer besteht gemäss Bundesrat ein hohes Risiko, dass die Schweiz für Finanzierungsaktivitäten unter den heutigen Bedingungen international nicht mehr konkurrenzfähig ist. Entsprechend wäre mit der Abwanderung von Finanzierungsaktivitäten zu rechnen. Das damit direkt

gefährdete Steuersubstrat beläuft sich gemäss dem Zusatzbericht „Regulierungsfolgenabschätzung“ auf 236 Millionen Franken für den Bund und 98 Millionen Franken für die Kantone und Gemeinden. Mit der Zinsbereinigung kann die Abwanderung und damit der Verlust dieses Steuersubstrats teilweise oder ganz verhindert werden. Zudem ergeben sich positive dynamische Effekte.

Finanzierungsaktivitäten und mit ihnen weitere Funktionen würden in die Schweiz verlagert und die Investitionsanreize im Inland würde gestärkt. Die mit der Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer verbundenen statischen Mindereinnahmen belaufen sich auf 266 Millionen Franken (Bund) und 344 Millionen Franken (Kantone und Gemeinden). Unter Einbezug der Mindereinnahmen bei einer Abwanderung der Finanzierungsaktivitäten sowie der positiven dynamischen Effekte spricht aus Sicht des Bundesrats „vielees dafür, dass sich die Massnahme zumindest für den Bund sowie Kantone und Gemeinden zusammen, möglicherweise aber auch für Kantone und Gemeinden rechnet“ (Regulierungsfolgenabschätzung, S. 72).

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer stärkt die Standortattraktivität gezielt und effizient. Anpassungen am Vorschlag zur Vermeidung von konzeptionell unbeabsichtigten Steuererminderungen wurden im Nachgang der Vernehmlassung vorgenommen und werden von economiesuisse unterstützt. Aufgrund der zahlreichen Vorteile sollte der Massnahme in der parlamentarischen Beratung noch einmal aufgenommen werden. Die Massnahme ist wie ursprünglich vorgeschlagen beim Bund einzuführen; auf Stufe der Kantone ist den unterschiedlichen kantonalen Ausgangslagen Rechnung zu tragen.

Diese Stellungnahme beruht auf dem Beschluss des Vorstandsausschusses von economiesuisse und wird von der Finanz- und Steuerkommission, in der die für dieses Geschäft relevanten Branchen vertreten sind, unterstützt. economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft insgesamt 100 000 Schweizer Unternehmen aus allen Branchen mit zwei Millionen Arbeitsplätzen in der Schweiz. Mitglieder sind 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie einige Einzelunternehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen für die parlamentarische Beratung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung